

Reglement

betreffend die Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln sowie die Erhebung, Verwendung und Anlage von Beiträgen an den Garantiefonds der Agricura vom

11. August 2009

mit Änderung der Ziffer 22 vom 7. März 2013 und 10. Oktober 2016

Agricura
Geschäftsstelle
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 61 Fax. 031 380 79 43
www.agricura.ch / agricura@awo.ch

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Inhalt	3
II.	Definitionen	3
1.	Arten der Pflichtlagerhaltung	3
2.	Preise	4
III.	Preisfeststellung	5
3.	Einstandspreis	5
4	Basispreis und Wiederbeschaffungspreis	5
5.	Abrechnungspreis	5
IV.	Lagerpflicht und Pflichtlager	5
6.	Lagerpflicht	5
7.	Umfang der Pflichtlager	6
8.	Qualität der Pflichtlagerwaren	6
9.	Bestimmungen betreffend die Anlage, Verschiebung und Liquidation von Pflichtlagerwaren für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung	7
V.	Aufgaben der Agricura	7
10.	Vollzugsaufgabe der Agricura	7
VI.	Meldepflichten	7
11.	Meldung der in Verkehr gebrachten Güter	7
12.	Meldung der Pflichtlagerbestände und freien Betriebsvorräte	7
13.	Information des BWL	7
VII.	Garantiefonds	8
14.	Errichtung des Garantiefonds	8
15.	Umfang der Beitragserhebung	8
16.	Festsetzung der Beiträge und Vergütungen	8
17.	Verwendung der Beiträge	8
18.	Umfang der Reserven und Rückstellungen	8
19.	Amortisationszahlungen und Aufwertungen auf den Einstandspreis und Basispreis von Pflichtlagerwaren	9
20.	Ausgleich von Preisdifferenzen bei der Auflösung von Pflichtlagern	9
21.	Verwendung des Garantiefonds bei Auflösung der Pflichtlagerhaltung	9
22.	Anlage der Garantiefondsmittel	9
VIII.	Garantiefondsbeiträge	10
23.	Bemessung der Beiträge	10
24.	Abrechnung der Beiträge	10
25.	Rückerstattung der Beiträge	10
IX.	Erledigung von Streitigkeiten	11
	Anhang 1	12

Die Verwaltung der AGRICURA erlässt gestützt auf die Genossenschaftsstatuten das folgende Reglement:

I. INHALT

Dieses Reglement regelt die Pflichtlagerhaltung von Stickstoffdüngemitteln nach Massgabe der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger. Es enthält nähere Bestimmungen insbesondere über:

- die massgebenden Einstands-, Basis- und Abrechnungspreise,
- die Lagerpflicht der Mitglieder,
- die Art, den Umfang und die Qualität der Pflichtlager,
- die Anlage, Liquidation und Verschiebung von Pflichtlagerwaren für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung,
- die Aufgaben der Agricura,
- die Meldepflichten beim erstmaligen Inverkehrbringen von Waren nach Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung) vom 4. April 2007 (VO; SR 531.215.25),
- die Errichtung eines Garantiefonds sowie die Regelung der Beitragserhebung und -verwendung,
- die Amortisationszahlungen,
- den Ausgleich von Preisdifferenzen bei der Auflösung von Pflichtlagern,
- die Verwendung des Garantiefonds bei der Auflösung der Pflichtlagerhaltung,
- die Bemessung, Abrechnung und Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen sowie
- die Erledigung von Streitigkeiten.

II. DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieses Reglements gelten die folgenden Definitionen:

1. ARTEN DER PFLICHTLAGERHALTUNG

1.1 Gemeinsame Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager)

Bei der gemeinsamen Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager) werden die Pflichtlagerwaren durch einen gemeinsamen Pflichtlagerhalter an Lager gehalten. Als Stillhaltelager gelten Lager von Pflichtlagerwaren, welche ein gemeinsamer Pflichtlagerhalter im Auftrag der Branche und im eigenen Namen lagert.

1.2 Individuelle Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager)

Bei der individuellen Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager) werden die Pflichtlagerwaren durch den verpflichteten Importeur/Produzenten an Lager gehalten. Als Umschlagslager gelten Lager von Pflichtlagerwaren handelsüblicher Qualität, welche die verpflichteten Lagerhalter im eigenen Namen lagern oder durch einen Dritten lagern lassen (Bei Dritten eingelagerte Pflichtlagerwaren).

2. PREISE

2.1 Einstandspreis

Bei Fertigprodukten, die an Pflichtlager gelegt werden, setzt sich der Einstandspreis zusammen aus dem Netto-Fakturapreis franko Lagerort (exkl. MwSt.) sowie den direkten Bezugsspesen (Frachten, Zoll, Abgaben etc.).

Bei der Eigenherstellung von Produkten, die an Pflichtlager gelegt werden, setzt sich der Einstandspreis zusammen aus den für die Produktion erforderlichen Material- und Fertigungskosten.

Die Materialkosten umfassen das Einzelmaterial zu Anschaffungspreisen plus die Materialgemeinkosten (Einkaufskosten, Warenempfang etc.). Die Fertigungskosten umfassen die Einzellöhne plus die Fertigungsgemeinkosten (Gemeinkostenlöhne, Sozialkosten, Abschreibungen, Energiekosten etc.).

2.2 Basispreis

Der Basispreis entspricht dem Einstandspreis bei der ursprünglichen Anlage des betreffenden Lagerproduktes, reduziert allenfalls um darauf geleistete Amortisationszahlungen aus dem Garantiefonds der Agricura.

Werden keine Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet, so entspricht der Basispreis dem Einstandspreis, abzüglich einer von der Verwaltung der Agricura festgelegten Preisreduktion. Mit der Preisreduktion werden Preisschwankungen aufgefangen. Sinkt jedoch der Wiederbeschaffungspreis während der Lagerdauer unter den Basispreis, so wird der Basispreis entsprechend angepasst. Eine Erhöhung über den Einstandspreis hinaus ist ausgeschlossen.

2.3 Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis entspricht dem Netto-Verkaufserlös, den der Pflichtlagerhalter auf Grund einer durch die Agricura erfolgten Ausschreibung erzielt.

2.4 Wiederbeschaffungspreis

Der Wiederbeschaffungspreis entspricht dem Preis, den der Lagerhalter bezahlen müsste, wenn er das an Lager liegende Produkt in einem definierten Zeitpunkt der Lagerdauer erwerben oder herstellen würde.

III. PREISFESTSTELLUNG

3. EINSTANDSPREIS

Die Höhe der Einstandspreise wird auf Grund schriftlicher Nachweise von der Geschäftsstelle der Agricura bei der erstmaligen Anlage eines Pflichtlagers festgestellt.

4. BASISPREIS UND WIEDERBESCHAFFUNGSPREIS

4.1 Basispreise werden von der Verwaltung festgelegt. Wiederbeschaffungspreise werden durch die Geschäftsstelle der Agricura erhoben und bestimmt. Die Geschäftsstelle erfasst die Wiederbeschaffungspreise auch dann, wenn Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet wurden.

4.2 Basispreise werden vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) genehmigt.

5. ABRECHNUNGSPREIS

Die Höhe des Abrechnungspreises wird von der Geschäftsstelle der Agricura bei einer teilweisen oder gesamten Auflösung eines Pflichtlagers auf Grund schriftlicher Nachweise festgestellt. Die Feststellung des Abrechnungspreises unterliegt der Genehmigung durch das BWL.

IV. LAGERPFLICHT UND PFLICHTLAGER

6. LAGERPFLICHT

Gestützt auf

- Art. 8 und 10 des Landesversorgungsgesetzes vom 8.10.1982 (LVG); SR 531;
- die Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung) vom 4. April 2007 (VO; SR 531.215.25);
- Weisungen des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) an die Agricura

sind der Lagerpflicht unterstellt:

- Importeure und Produzenten, die Waren nach Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger einführen oder herstellen und erstmals im Inland in Verkehr bringen.

7. UMFANG DER PFLICHTLAGER

- 7.1 Der Umfang der Pflichtlager, deren Bemessungsgrundlage sowie die für die Pflichtlagerhaltung zugelassenen Produkte werden vom WBF festgesetzt. Die betroffenen Wirtschaftskreise werden vorgängig angehört.
- 7.2 Der Umfang des Pflichtlagers für jeden einzelnen Pflichtlagerhalter wird auf Grund der jeweils gültigen Weisungen des WBF festgesetzt.
- 7.3 Der Umfang für die individuelle Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager) wird jährlich nach den Weisungen des WBF neu berechnet und angepasst.

8. QUALITÄT DER PFLICHTLAGERWAREN

Die Pflichtlagerwaren haben jederzeit gemäss den Pflichtlagervertragsbestimmungen handelsüblicher Qualität zu entsprechen. Die Definition und Ansprüche an die handelsübliche Qualität sowie die Qualität der einzelnen Pflichtlagerprodukte gehen aus den Weisungen des WBF an die Agricura, den Weisungen des BWL an die Kontrollstellen von Pflichtlagerwaren sowie dem dazugehörigen Anhang an die Agricura hervor.

Stellt die Kontrollstelle anlässlich der periodisch stattfindenden Pflichtlagerkontrollen fest, dass der Dünger den Qualitätsanforderungen nicht mehr genügt, verlangt diese vom Pflichtlagerhalter eine Auswechslung innerhalb angemessener Frist.

8.1 Gemeinsame Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager)

Die Erfüllung der Lagerpflicht erfolgt in Form von Harnstoff.

Es dürfen nur Harnstoffe an Lager gelegt werden, die den Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV SR 916.171) und der Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1) entsprechen. Darüber hinaus gelten die Qualitätsanforderungen gemäss Anhang 1.

8.2 Individuelle Pflichtlagerhaltung (Umschlagslager)

Es dürfen nur Dünger an Lager gelegt werden, die den Bestimmungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (Dünger-Verordnung, DüV SR 916.171), der Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1) sowie der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81) entsprechen.

Die Pflichtlagerware hat den Kennzeichnungsanforderungen für das Inverkehrbringen zu genügen (Art. 23 DüV).

9. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE ANLAGE, VERSCHIEBUNG UND LIQUIDATION VON PFLICHTLAGERWAREN FÜR DIE GEMEINSAME PFLICHTLAGERHALTUNG

- 9.1 Die Bestimmungen betreffend die Anlage, Verschiebung und Liquidation von Pflichtlagerwaren für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung werden zum gegebenen Zeitpunkt von der Verwaltung der Agricura erlassen. Die Verwaltung erlässt die Bestimmungen nach dem Prinzip „weder Gewinn noch Verlust“ für den Pflichtlagerhalter.
- 9.2 Der Bestimmungen der Verwaltung unterliegen der Genehmigung durch das BWL.

V. AUFGABEN DER AGRICURA

10. VOLLZUGSAUFGABE DER AGRICURA

Der Agricura obliegt der Vollzug der ihr im Zusammenhang mit der Durchführung der Pflichtlagerhaltung von Düngern vom WBF übertragenen Aufgaben.

VI. MELDEPFLICHTEN

11. MELDUNG DER IN VERKEHR GEBRACHTEN GÜTER

- 11.1 Importeure und Produzenten, die der Lagerpflicht nach **Ziffer 6** unterstehen, erstatten der Geschäftsstelle der Agricura periodisch Meldung über erstmals im Inland in Verkehr gebrachte Produkte und Mengen.
- 11.2 Die Geschäftsstelle der Agricura überwacht und kontrolliert die Meldepflichten gemäss der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger nach den Vorgaben des BWL. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeitet sie mit der Eidgenössischen Zollverwaltung zusammen.

12. MELDUNG DER PFLICHTLAGERBESTÄNDE UND FREIEN BETRIEBSVORRÄTE

Die Pflichtlagerhalter sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der Agricura per Ende jedes Kalenderjahres ihre Bestände an Pflichtlagern sowie freien Vorräten zu melden.

13. INFORMATION DES BWL

- 13.1 Gestützt auf die erhaltenen Meldungen informiert die Geschäftsstelle der Agricura das BWL über die Firmen, die nach den Weisungen des WBF zum Abschluss eines Pflichtlagervertrages verpflichtet sind.
- 13.2 Stellt die Geschäftsstelle der Agricura fest, dass ein Lagerpflichtiger die öffentlich-rechtlichen Pflichten, wie namentlich
- die Melde- oder Lagerpflicht,
 - die Pflichten aus dem Pflichtlagervertrag,

verletzt, so informiert die Geschäftsstelle der Agricura das BWL.

VII. GARANTIEFONDS

14. ERRICHTUNG DES GARANTIEFONDS

Zur Erreichung der in den Genossenschaftsstatuten genannten Aufgaben errichtet und unterhält die Agricura einen Garantiefonds. Der Garantiefonds wird durch die Erhebung von Beiträgen bei den Importeuren/Produzenten beim erstmaligen Inverkehrbringen von Waren gemäss Art. 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger gespeist.

15. UMFANG DER BEITRAGSERHEBUNG

Die Garantiefondsbeiträge werden so bemessen, dass die nötigen Mittel vorhanden sind, um die Verpflichtungen des Garantiefonds gemäss Statuten und Reglement zu decken.

16. FESTSETZUNG DER BEITRÄGE UND VERGÜTUNGEN

16.1 Die Garantiefondsbeiträge und die Vergütungen für die Pflichtlagerhaltung werden gemäss den Genossenschaftsstatuten durch die Verwaltung der Agricura festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das BWL.

16.2 Zeitpunkt und Ausmass einer Beitragserhöhung oder -herabsetzung werden den bei der Geschäftsstelle der Agricura registrierten Meldepflichtigen rechtzeitig vor Inkraftsetzung mitgeteilt.

17. VERWENDUNG DER BEITRÄGE

Aus dem Garantiefonds werden insbesondere die folgenden, mit der Düngerpflichtlagerhaltung verbundenen Aufwändungen bestritten:

- a) Eine gemäss den Genossenschaftsstatuten von der Verwaltung festgesetzte Entschädigung als Entgelt für Verzinsung, Lager- und Umschlagskosten,
- b) Die Verwaltungskosten der Genossenschaft,
- c) Die Leistung von Amortisationszahlungen,
- d) Die Fortzahlung der Entschädigungen gemäss Bst. a) und b),
- e) Liquidationsreserven/Fortzahlungsverpflichtungen,
- f) Die Absicherung von aussergewöhnlichen Risiken,
- g) Die Absicherung vom Bund nicht gedeckter, unversicherbarer Sachrisiken auf Pflichtlagerwaren gemäss den Weisungen des WBF.

18. UMFANG DER RESERVEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Der Umfang der Reserven und die Rückstellungen werden von der Verwaltung der Agricura unter Berücksichtigung der Weisungen des WBF so bemessen, dass die nötigen Mittel vorhanden sind, um den Verpflichtungen des Garantiefonds gemäss Statuten und Reglement nachkommen zu können.

Die Bestimmung der Leistungshöhe und die Auszahlung erfolgen im Einzelfall nach Rücksprache und mit Genehmigung des BWL.

19. AMORTISATIONSZAHLUNGEN UND AUFWERTUNGEN AUF DEN EINSTANDSPREIS UND BASISPREIS VON PFLICHTLAGERWAREN

Gemeinsame Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager)

Ob Amortisationszahlungen auf den Einstandspreis geleistet oder amortisierte Basispreise aufgewertet werden, entscheidet die Verwaltung der Agricura. Sie legt auch die Amortisations- und Aufwertungsziele und die Höhe der Zahlungen fest.

Die Amortisationszahlungen werden an die Pflichtlagerhalter und deren Bank ausbezahlt, je nach Massgabe der von ihnen geleisteten Finanzierungsanteile. Ist das Pflichtlager von keiner Bank finanziert, geht die Zahlung in vollem Umfang an den Pflichtlagerhalter. Zahlungen auf Grund von Aufwertungen entrichten die Pflichtlagerhalter in den Garantiefonds.

Die von der Verwaltung festgelegten Amortisationsziele und Aufwertungen bedürfen der Genehmigung durch das BWL.

Individuelle Pflichtlagerhaltung der Lagerpflichtigen (Umschlagslager)

Auf den Umschlagslagern werden keine Amortisationszahlungen aus dem Garantiefonds der Agricura geleistet.

20. AUSGLEICH VON PREISDIFFERENZEN BEI DER AUFLÖSUNG VON PFLICHTLAGERN

20.1 Bei Lagerhaltung mit Amortisation des Einstandspreises

Gemeinsame Pflichtlagerhaltung (Stillhaltelager)

Wird ein Pflichtlager, das der Amortisation mit Garantiefondsmitteln unterstellt ist, ganz oder teilweise aufgelöst, ist die Preisdifferenz zwischen dem Abrechnungspreis (Ziffer 2.3) und dem Basispreis (Ziffer 2.2) zum Zeitpunkt der Auflösung zu Gunsten oder zu Lasten des Garantiefonds auszugleichen.

20.2 Bei Lagerhaltung ohne Amortisation des Einstandspreises

Individuelle Pflichtlagerhaltung der Lagerpflichtigen (Umschlagslager)

Werden Umschlagslager ganz oder teilweise aufgelöst, erfolgt keine Abrechnung mit dem Garantiefonds.

21. VERWENDUNG DES GARANTIEFONDS BEI AUFLÖSUNG DER PFLICHTLAGERHALTUNG

Wird die Düngerpflichtlagerhaltung vollständig aufgelöst, so sind allfällig im Garantiefonds verbleibende Mittel nach den Weisungen des BWL zu Gunsten der Landwirtschaft zu verwenden. In erster Linie sind sie aber zur Deckung aller Aufwändungen der Agricura im Rahmen der Statuten und dieses Reglements zu verwenden.

22. ANLAGE DER GARANTIEFONDSMITTEL

Zugelassen für die Anlage der Garantiefondsmittel sind CHF-Anleihen in- und ausländischer Schuldner, die mindestens ein Kredit-Rating A von Standard & Poor's (S&P) oder Fitch, resp. A2 von Moody's aufweisen. Sofern kein Rating

einer der vorstehend genannten Agenturen vorliegt, sind die Ratings der Schweizer Grossbanken CS, UBS, ZKB und Vontobel den Ratings von S&P, Fitch oder Moody's gleich zu setzen. Dabei gelten die folgenden minimal erforderlichen Ratings: CS Kredit-Rating mid A; UBS Kredit-Rating A; ZKB Kredit-Rating A; Vontobel Kredit-Rating A. Anlagen in Inlandanleihen, die kein Rating haben, sind auf öffentlich-rechtliche Schuldner zu beschränken.

VIII. GARANTIEFONDSBEITRÄGE

23. BEMESSUNG DER BEITRÄGE

Die Bemessung der Garantiefondsbeiträge basiert auf dem jeweiligen Stickstoffgehalt des entsprechenden Produkts.

24. ABRECHNUNG DER BEITRÄGE

24.1 Unter Vorbehalt einer anderen schriftlichen Vereinbarung sind die lagerpflichtigen Firmen verpflichtet, ihren Inlandabsatz jeweils monatlich bis zum 15. des folgenden Monats der Agricura zu melden. Die Agricura stellt hierfür Meldeformulare in geeigneter Form zur Verfügung.

24.2 Die Beiträge sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu bezahlen.

24.3 Die Form der Rechnungsstellung für Kleinstbeträge wird durch die Verwaltung der Agricura bestimmt.

25. RÜCKERSTATTUNG DER BEITRÄGE

25.1 Rückerstattung bei Inlandbezügen

Mitglieder der Agricura, die im Inland Waren beziehen, die nachweislich mit einem Garantiefondsbeitrag belastet wurden und für den Export oder für die Herstellung eines melde- und abgabepflichtigen Produktes gemäss Artikel 1 der Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Dünger bestimmt sind, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung des vom Lieferanten in Rechnung gestellten Garantiefondsbeitrags. Gleiches gilt für Inlandbezüge für die Herstellung von Produkten, die in ihrer Verkaufsform nicht der Melde- und Abgabepflicht unterstellt sind.

25.2 Rückerstattung bei Vernichtung oder Lieferung zu technischen Verwendungszwecken

Mitglieder der Agricura, die Düngemittel vernichten oder zu technischen Verwendungszwecken im Inland verkaufen, die nachweislich mit einem Garantiefondsbeitrag belastet worden sind, haben auf Gesuch hin Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Garantiefondsbeitrages.

25.3 Abrechnung und Rückerstattungsansprüche

Dem Gesuch um Rückerstattung von Garantiefondsbeiträgen sind Belege oder Dokumente beizulegen, aus welchen der Anspruch auf Rückerstattung hervorgeht.

Das Gesuch muss spätestens bis zum Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit Datum auf dem massgebenden Beleg/Dokument (Ausfuhrdokument, Vernichtungsbeleg, Lieferantenrechnung, etc.), gestellt werden; ansonsten erlischt der Rückerstattungsanspruch.

- 25.4 Die Agricura stellt dem Gesuchsteller geeignete Formulare zur Verfügung. Rückerstattungen von Garantiefondsbeiträgen überweist die Agricura in der Regel innert 30 Tagen nach Ausstellung der Gutschrift.
- 25.5 Die Bestimmungen von Ziffer 25 finden sinngemäss auch Anwendung für Meldepflichtige, die nicht Mitglieder der Agricura sind, sofern diese die finanziellen Leistungen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Agricura erbracht haben.

IX. ERLEDIGUNG VON STREITIGKEITEN

26. Die Erledigung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Reglements ergeben, richtet sich nach den Genossenschaftsstatuten.

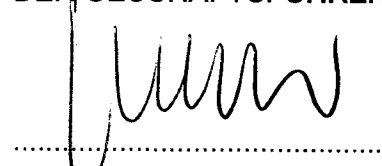
Dieses Reglement wurde an der Verwaltungssitzung vom 11. August 2009 und am 2. September 2009 vom BWL genehmigt. Das Reglement tritt auf den 1. September 2009 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:



Christian Kopp

DER GESCHÄFTSFÜHRER:



Max Zulliger

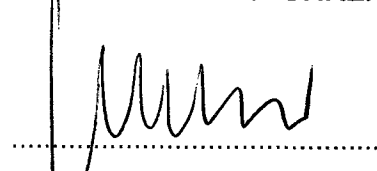
Mit Beschluss der Verwaltung vom 10. Oktober 2016 wurde die Ziffer 22 geändert. Die Änderung von Ziffer 22 wurde am 18. Oktober 2016 vom BWL genehmigt und tritt per 1. November 2016 in Kraft.

DER PRÄSIDENT:



Christian Kopp

DER GESCHÄFTSFÜHRER:



Max Zulliger

Anhang 1

Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Harnstoffe für die gemeinsame Pflichtlagerhaltung bei der Einlagerung

Oberflächenbehandlung

Es dürfen nur Harnstoffe an Lager gelegt werden, die mit einem Antirückmittel oberflächenbehandelt sind.

Chemische/physikalische Anforderungen

Harnstoff geprillt

Chemische Anforderungen:	gemäss gesetzlichen Vorschriften
Feuchtigkeit:	max. 0,5% H ₂ O
Rieselfähigkeit:	nach der ursprünglichen Granulierungsnorm
Korngrössenspektrum:	min. 90% 1,25 – 3,15 mm
Fraktion:	unter 1mm max. 1%
Schüttgewicht:	ca. 700 – 800 kg/m ³

Harnstoff gekörnt/granuliert

Chemische Anforderungen:	gemäss gesetzlichen Vorschriften
Feuchtigkeit:	max. 1% H ₂ O
Rieselfähigkeit:	nach der ursprünglichen Granulierungsnorm
Korngrössenspektrum:	min. 95% / 1,6 – 5,0 mm
Fraktion:	unter 1mm max. 1%
Schüttgewicht:	ca. 700 – 800 kg/m ³

Qualitätsnachweis

Die chemischen und physikalischen Anforderungen sowie zusätzlich die Oberflächenbehandlung sind zusammen mit der Offerteneingabe mittels üblicher Qualitätszertifikate und einem Warenmuster nachzuweisen.

Qualitätskontrolle

Die Kontrollstelle überwacht die Einlagerung und zieht während der Einlagerungsphase mehrere Muster, damit die Einhaltung der offerierten Qualität laufend überwacht werden kann. Gegebenenfalls kann die Kontrollstelle die Einlagerung stoppen.

Die oben aufgeführten Qualitätsanforderungen wurden bei der Einlagerung der Pflichtlager „Soyhières“ (Harnstoff geprillt) und „Riedtwil“ (Harnstoff gekörnt/granuliert) angewendet. Im Falle eines Warenaustauschs oder einer Neubeschaffung von Harnstoff für die Einrichtung eines neuen Pflichtlagers werden die zusätzlichen Qualitätsanforderungen durch die Verwaltung neu beurteilt.